



Stadt Liestal

VERORDNUNG DER STADT LIESTAL BETREFFEND DIE AUSNAHMSWEISE MOTORISIERTE ZUFAHRT IN DIE RATHAUSSTRASSE

**vom 30. November 2021
in Kraft ab 30. November 2021**

Der Stadtrat, gestützt auf Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft¹
Strassengesetz² sowie Strassenverkehrsgesetz³ beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Rathausstrasse ist gemäss Art. 22c der Signalisationsverordnung⁴ als Fussgängerzone signalisiert.

² Diese Verordnung regelt, wer unter welchen Voraussetzungen die Rathausstrasse trotz Fahrverbot befahren darf.

³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie Durchfahrten sind nicht gestattet.

II. Bewilligungsfreie Zufahrt

§ 2 Ausnahmen vom Fahrverbot

¹ Es gelten die folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot:

- a. Nachtarbeit an Werktagen (von 20.00 – 07.00 Uhr)
- b. Güterumschlag: Montag bis Freitag: 05.00 bis 11.00 Uhr; Samstag 05.00 bis 08.00 Uhr.
- c. Öffentliche Dienste im Rahmen ihres Auftrages;
- d. Zufahrt für Taxifahrzeuge zum Bringen und Abholen von Fahrgästen im Rahmen von Bestellfahrten sowie zu den Taxistandplätzen;
- e. Zufahrt mit Bewilligung gestützt auf andere kommunale Erlasse;
- f. Privatfahrzeuge bei medizinischen Notfallsituationen.

III. Bewilligungspflichtige Zufahrt

§ 3 Ausnahmbewilligungen generell

¹ SGS 481

² SGS 430

³ SR 741.01

⁴ SR 741.21

¹ Die Behörde kann auf begründeten Antrag beim zuständigen Geschäftsbereich der Stadt Liestal in Einzelfällen für Zufahrten ausserhalb der Güterumschlagzeiten gemäss § 2 Abs. 1 lit. b Ausnahmebewilligungen erteilen.

² Es werden keine unbefristeten Ausnahmebewilligungen gewährt.

³ Die Ausnahmebewilligung ist mitzuführen. Die Ausnahmebewilligung in Schriftform ist hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs sichtbar anzubringen. Die Ausnahmebewilligung kann alternativ auch elektronisch registriert werden.

§ 4 Ausnahmebewilligung beim begründeten und konkreten Ereignis

¹ Die Ausnahmebewilligung ist nur für ein mit Gesuch begründetes und konkretes Ereignis möglich. Unbegründete oder unnötige Fahrten werden nicht bewilligt. Als begründete Fälle gelten namentlich:

Umzüge;
zeitlich nicht aufschiebbare Warenumschläge;
handwerkliche Tätigkeiten;
Transport von körperlich stark beeinträchtigten Personen;
Auf- und Abbau von Markt- oder Infoständen.

² Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Ausnahmebewilligung.

³ Die Ausnahmebewilligung ist zeitlich auf das jeweilige Einzelereignis begrenzt.

§ 5 Ausnahmebewilligungen für Anstösserschaft

¹ Als Anstösser gelten Personen und Unternehmen, die in der Rathausstrasse wohnhaft oder geschäftsansässig sind.

² Es gelten folgende Ausnahmen vom Fahrverbot zum Güterumschlag

- a. Samstag bis Donnerstag: 23.00 bis 11.00 Uhr des folgenden Tages;
- b. Freitag 23:00 bis 08:00 Uhr des folgenden Tages.

³ Die Ausnahmebewilligung ist bis maximal 1 Jahr befristet und kann auf Gesuch verlängert werden.

⁴ Im Übrigen kann die Anstösserschaft zusätzlich um Ausnahmebewilligung gemäss § 4 ersuchen.

§ 6 Auflagen

¹ Es gelten folgende Auflagen:

- a. Die Ausnahmegewilligungen entbinden nicht generell von der Pflicht zur Befolgung von polizeilichen Anordnungen, weshalb solche Anordnungen weiterhin einzuhalten sind.
- b. Es ist der kürzeste Weg zu wählen. Die Lenkerin/der Lenker hat besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Insbesondere den Fussgängern ist der Vortritt zu gewähren.
- c. Die Fahrzeuge müssen nach dem Warenumschatz wieder weggefahren werden.
- d. Ein längeres Abstellen der Fahrzeuge ist unzulässig.
- e. Während der Mittagszeit von 11.00 bis 14.00 Uhr sind Zufahrten zu vermeiden.
- f. Während Anlässen und Märkten darf die Rathausstrasse nicht befahren werden.

² Bei baulichen Massnahmen sowie sonstigen Zuständen, die geeignet sind, eine Zufahrt zu verunmöglichen oder zu erschweren, ist die Zufahrt auch mit Bewilligung untersagt.

§ 7 Inhaltliche Ausgestaltung der Ausnahmegewilligung

¹ Ausnahmegewilligungen beinhalten:

- a. Nummer des Kontrollschildes;
- b. Gültigkeitsdauer;
- c. Zeitfenster;
- d. allfällige weitere Auflagen.

IV. Sanktionen

§ 8 Widerruf

¹ Wurde eine Bewilligung oder eine Berechtigung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt der entschädigungslose Widerruf.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵, des Strassenverkehrsgesetzes⁶ und des

⁵ SR 741.01

⁶ SR 311.0

Polzeireglements⁷.

V. Vollzug

§ 10 Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadt Liestal zuständig.

² In Bezug auf die Strafbestimmungen gilt unter anderem das Polzeireglement⁸.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt per Beschlussdatum am 30. November 2021 in Kraft.

⁷ ESL 700.1.

⁸ ESL 700.1.